

**Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung
der Ständigen Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder**

**am 7./8. November 2001
in Meisdorf**

1. Terrorismusbekämpfung nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA; Konsequenzen für die öffentliche Sicherheit in Bund und Ländern und Maßnahmen der Sicherheits- und Ordnungsbehörden

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz und ihre Arbeitskreise II ("Innere Sicherheit"), IV ("Verfassungsschutz") und V ("Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung") haben nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA umgehend wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die Innenminister und -senatoren bekräftigen ihren Willen, diese Maßnahmen aufbauend auf der bisherigen konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern weiter umzusetzen und konsequent fortzuentwickeln.

Für die einzelnen Handlungsbereiche der Innenministerkonferenz in diesem Zusammenhang, namentlich Polizei und Ausländerrecht, Verfassungsschutz und Nachrichtendienste, Zivil- und Katastrophenschutz sowie die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, halten sie unter Bezugnahme auf weitere Beschlüsse in der 169. Sitzung vom 07./08. November 2001 im wesentlichen Folgendes fest:

1.1 Polizeilicher und ausländerrechtlicher Bereich

Die Innenministerkonferenz bekräftigt ihren Beschluss vom 18. September 2001, mit dem sie die vom Arbeitskreis II für unverzichtbar gehaltenen Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA zur Kenntnis genommen und insbesondere

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. November 2001 in Meisdorf

noch Nr. 1

- die bundesweite Abstimmung von Schutzmaßnahmen,
- Restriktionen bei der Visa-Erteilung an Besucher bestimmter Staaten,
- die Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden im Rahmen von Visa- und Asylantragstellungen,
- Rasterfahndungen zur Erkennung verdeckt im Inland lebender internationaler Terroristen,
- die Überprüfung und Anpassung von Luftsicherheitsmaßnahmen sowie die Intensivierung der Sicherheitsüberprüfungen für das Personal in Risikobereichen,
- die sofortige Abstimmung aller Sicherheitsmaßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung auf europäischer Ebene sowie
- den verstärkten Einsatz der Bundeswehr zur Sicherung militärischer Einrichtung einschließlich der Einrichtungen der NATO-Verbündeten

veranlasst hat.

Diese Beschlusslage ist zwischenzeitlich ausgeweitet und mit den Beschlüssen der heutigen Sitzung um weitere Maßnahmen ergänzt worden, mit denen

- potenziellen terroristischen Gewalttätern die Einreise erschwert,
- Schleusungskriminalität bekämpft,
- Vereinsverbote durch eine wirksame Einziehung von Vereinsvermögen effektiviert werden sollen.

1.2 Verfassungsschutz und Nachrichtendienste

Die Innenministerkonferenz hält es für vordringlich, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden islamisch-extremistischen Organisationen einer umfassenden Aufklärung und Beobachtung zu unterziehen, um gesicherte Erkenntnisse über deren Strukturen für weitergehende Entscheidungen zur Sicherheitspolitik zu erhalten.

Die Innenministerkonferenz betont in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer verstärkten und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste untereinander sowie mit allen anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit dem Ziel des frühzeitigen Erkennens von Gefahrenlagen und deren nachhaltiger Bekämpfung.

1.3 Zivil- und Katastrophenschutz

Die Anschläge in den USA haben eine neue Dimension terroristischer Schadensszenarien erkennbar werden lassen. Die Innenministerkonferenz ist deshalb der Auffassung, dass im Hinblick auf die geänderte Sicherheitslage eine wirksame Vor- und Fürsorge im Katastrophen- und Zivilschutz gewährleistet sein muss.

Sie nimmt den Beschluss des Arbeitskreises V vom 24. September 2001 zu den Auswirkungen der Terroranschläge im Bereich Feuerwehr, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung zustimmend zur Kenntnis. Sie unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Leistungsfähigkeit des Hilfeleistungssystems in der

Bundesrepublik einer kritischen Überprüfung zu unterziehen ist. Die Ausstattung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sind bedarfsgerecht auszugestalten. Vorhandene Ressourcen sind durch ein verbessertes Zusammenwirken der verschiedenen Träger des Zivil- und Katastrophenschutzes in Bund, Ländern und Kommunen sowie der Bundeswehr zu optimieren.

1.4 Internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden

Die Innenministerkonferenz ist weiterhin der Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus intensiviert und ausgebaut werden und sich über den unionsweiten Rahmen hinaus auf die Beitrittsländer zur Europäischen Union und Drittstaaten, vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, erstrecken muss. Europol kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, die unter Berücksichtigung der Beschlüsse auf nationaler und internationaler Ebene den weiteren schrittweisen Ausbau der Behörde erfordert. Dazu nimmt die

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. November 2001 in Meisdorf

noch Nr. 1

Innenministerkonferenz die Grundsatzbeschlüsse des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union vom 27./28. September 2001 zur Erweiterung des Mandats von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität sowie zur Einrichtung von Eurojust zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Innenministerkonferenz spricht sich für eine konsequente Umsetzung ihrer Beschlüsse, deren Fortschreibung und wirksamen Ergänzung aus. Sie beauftragt die Arbeitskreise II, IV und V, die mit der weiteren Umsetzung dieses Beschlusses verbundenen Aufgaben aufzunehmen und ihr zeitnah zu berichten.
3. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, an der Umsetzung der sich aus diesem Beschluss ergebenden Maßnahmen mitzuwirken und - soweit die Zuständigkeit anderer Ressorts gegeben ist - auf die Umsetzung hinzuwirken.
4. Die Innenministerkonferenz ist der Überzeugung, dass den für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen sächlichen und personellen Mitteln in den Haushaltsentscheidungen von Bund und Ländern eine der aktuellen Gefahrenlage entsprechende Priorität zukommen muss. Ungeachtet des insgesamt guten Ausstattungsstandes der betroffenen Behörden und der in den vergangenen Wochen bereits getroffenen Maßnahmen sieht sie die Notwendigkeit die personellen und sächlichen Ressourcen zu überprüfen.
5. Die Innenministerkonferenz hebt die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hervor und bittet den Bundesminister des Innern, auch künftig die Länder im Rahmen seiner Möglichkeiten personell und sächlich zu unterstützen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. November 2001 in Meisdorf

noch Nr. 1

6. Die Innenministerkonferenz begrüßt das vorgelegte Sicherheitspaket des Bundesministers des Innern und bittet ihn, Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, insbesondere die aktuellen gesetzgeberischen Vorhaben der Bundesregierung, weiterhin mit den Ländern abzustimmen.

7. Die Innenministerkonferenz appelliert in Anbetracht der deutlich gewordenen Besorgnis in der Bevölkerung an alle Verantwortlichen, mit Umsicht und Besonnenheit zu einer sachlichen öffentlichen Diskussion der Gefahrenlage beizutragen. Sie legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass ihr keine Hinweise auf terroristische Aktionen mit atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird die notwendige Vorsorge getroffen, Überreaktionen sollte jedoch entgegengewirkt werden.
Die Innenministerkonferenz begrüßt in diesem Sinn, dass das Bundesministerium für Gesundheit eine Stelle beim Robert-Koch-Institut zur Information zu den Gefahren bakteriologischer Stoffe eingerichtet hat.

2. Konzept zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit an der deutschen Ostgrenze durch den BGS nach der EU-Erweiterung

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Strukturentwicklungsplanung des Bundesministeriums der Finanzen für den Grenzaufsichtsdienst der Bundeszollverwaltung ein strategisches, zahlenmäßig untersetztes Konzept zum Einsatz des BGS an den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik nach der EU-Erweiterung bis zum Wegfall der Grenzkontrollen entsprechend dem Schengener Durchführungsübereinkommen vorzulegen.

2. Die Innenministerkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit, die Erarbeitung dieses Konzepts unter Beteiligung der betroffenen Länder so vorzunehmen, dass der Aspekt der sicherheitspolitischen Sachaufgaben vorrangig mit berücksichtigt wird.

3. Künftige Arbeit der AG für polizeiliche Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz misst einem ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für polizeiliche Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten zur Abstimmung einer gemeinsamen Sicherheitsstrategie große Bedeutung bei.

Schwerpunkt der künftigen Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft werden Seminartagungen insbesondere zu bestimmten Kriminalitätsformen an der Polizeiführungsakademie mit Experten aus den Staaten Mittel- und Osteuropas sein. Daneben soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, Arbeitstreffen der Leiter der Polizeiabteilungen der interessierten Länder mit den Polizeipräsidenten der MOE-Staaten einzuberufen, soweit die aktuelle Lage dies erfordert oder grundsätzliche Sicherheitsfragen der gemeinsamen Erörterung bedürfen.

4. Ausgleichsmaßnahmen Schengen

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den nationalen Schengen-Erfahrungbericht (*freigegeben*) für das Jahr 2000 (Stand 04.10.01) zustimmend zur Kenntnis.

5. Europäische Polizeiakademie (CEPOL); Sachstandsbericht

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den schriftlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern (*freigegeben*) zum Sachstand der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) zur Kenntnis.

6. Initiierung eines EU-Übereinkommens zur Schaffung der Möglichkeit einer Unterstützung nationaler Polizeien durch Polizeikräfte anderer Mitgliedstaaten in der EU

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, insbesondere zum Schutz von internationalen Großveranstaltungen, auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu verbessern.

2. Die Innenministerkonferenz bittet den Arbeitskreis II die Möglichkeiten zu prüfen, die es erlauben, Polizeivollzugsbedienstete auf Anforderung eines EU-Mitgliedstaates im Einvernehmen mit dem angefragten Staat in den anfordernden Staat – auch mit genau definierten Eingriffsbefugnissen – zu entsenden, und der Innenministerkonferenz über das Prüfergebnis zu berichten.

7. Verhandlungen der Europaministerkonferenz über das Bundesratsverfahren in EU-Angelegenheiten im Hinblick auf die Belange der Innenministerkonferenz

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss und das Eckpunktepapier (*nicht freigegeben*) der Europaministerkonferenz vom 10./11.10.01 zu TOP 5 zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz bittet die Europaministerkonferenz, dass die Verhandlungen über das Bundesratsverfahren in EU-Angelegenheiten im Hinblick auf die Belange der Innenministerkonferenz von dem Land Baden-Württemberg mit der UAG Europa des Arbeitskreises I geführt werden.
3. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Europaministerkonferenz zu übermitteln.

8. Duldungen für Minderheiten aus dem Kosovo

Beschluss:

1. Die Länder können die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo für weitere sechs Monate verlängern; danach erfolgt eine erneute Prüfung.

2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, sich bei UNMIK dafür einzusetzen, dass weniger gefährdete Minderheitengruppen bereits ab einem früheren Zeitpunkt in das Kosovo zurückgeführt werden können. Ferner bittet die Innenministerkonferenz den Bundesminister des Innern, in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich alle ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen, z.B. auch nichtalbanische Minderheiten aus dem Kosovo, in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden können.

9. Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder stellen fest, dass die Aufenthaltsbeendigung von jungen Erwachsenen, die bereits als minderjährige Kinder mit ihren Eltern als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist sind, bei denen zumindest einem Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt wird und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält, unter humanitären Gesichtspunkten als unbefriedigend anzusehen ist.
2. Allein die Tatsache des Hereinwachsens in die Volljährigkeit soll nicht dazu führen, dass der Aufenthalt des jungen Erwachsenen abweichend vom Aufenthalt der Restfamilie nicht mehr verlängert werden kann, wenn keine Ausweisungsgründe nach §§ 46 Abs. 1 bis 4, 47 AuslG vorliegen und damit zu rechnen ist, dass sich dieser in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird.
3. Bis zur nächsten Innenministerkonferenz sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie dieser Situation Rechnung getragen werden kann. Es besteht Übereinstimmung dahingehend, dass es die besondere Situation der Betroffenen rechtfertigen kann, bis auf weiteres aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu dulden.

10. Gleichmäßige Verteilung von Asylbewerbern aus Problemstaaten

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, bei der Verteilung von Asylbewerbern aus bestimmten bedeutenden Herkunftsstaaten, bei denen von erhöhten Sicherheitsrisiken auszugehen ist, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

2. Die Innenminister und -senatoren der Länder beauftragen die Ausländerreferenten von Bund und Ländern unter Beteiligung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hierzu Vorschläge vorzulegen.

Protokollnotiz HH:

Hamburg ist der Auffassung, dass die Verteilungsproblematik ganzheitlich zu betrachten ist und dass der Grundsatz der gerechten Lastenverteilung für alle Personen und Ethnien gelten muss, z.B. auch für Duldungsinhaber und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Protokollnotiz BE:

Berlin trägt seit Jahren erhebliche Sonderlasten, weil eine Rechtsgrundlage zur Umverteilung unerlaubt eingereister Duldungsantragsteller analog § 45 AsylVfG fehlt. Berlin erwartet, dass im Rahmen künftiger gesetzlicher Verteilungsregelungen diese besondere Belastung angemessen berücksichtigt wird.

11. Harmonisierung der länderrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden; Musterregelung

Beschluss:

1. Die Länder haben die Auswirkungen der vor über einem Jahr neu geschaffenen oder verschärften Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden überprüft und eine vorläufige Bilanz gezogen. Angesichts der zahlreichen unterschiedlichen Regelungsansätze in den einzelnen Ländern bekräftigt die Innenministerkonferenz erneut die im IMK-Beschluss vom 24. November 2000 festgestellte Notwendigkeit einer Harmonisierung. Sie bestätigt die dort (unter Punkt II.) genannten Regelungen, die Grundlage für eine solche Vereinheitlichung sein sollen.
2. Die Innenministerkonferenz nimmt das Eckpunktepapier (*freigegeben*) der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Tierschutz und des Arbeitskreises I vom 20. September 2001, das in Erfüllung ihres Auftrages im IMK-Beschluss vom 24. November 2000 (unter Punkt III.) erstellt wurde, zur Kenntnis und hält es für eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Länderregelungen.

Protokollnotiz RP und MV:

RP und MV halten Ziffer 2 des Beschlusses angesichts der vom rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof bzw. vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bestätigten Rechtslage zur jeweiligen Landesgesetzgebung für erledigt.

Protokollnotiz TH:

Thüringen enthält sich der Stimme. Thüringen hat Zweifel, ob eine Rasseliste nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand geeignet ist, einen Hund als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen.

Gleichwohl begrüßt Thüringen die Intention einer Harmonisierung.

12. Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes für die Bereitschaftspolizeien der Länder

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss des Arbeitskreises II vom 17./18.10.01 zu TOP 22 zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, die Haushaltsmittel für die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder im Haushaltsjahr 2002 entsprechend der IMK-Beschlüsse vom 22.11.96, 09.05.98 und 24.11.00 auf mindestens 39 Mio. DM anzuheben.

Protokollnotiz BMI:

Der Bund wird auch weiterhin seine Verpflichtungen aus den Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zur Beschaffung von Führungs- und Einsatzmitteln nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfüllen. Er wird auch weiterhin im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten einen finanziellen Ansatz vorsehen, der einen Beitrag zur Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder leisten wird.

13. Erfahrungsbericht der Projektgruppe BOS-Digitalfunk zum Pilotprojekt Aachen

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt den Erfahrungsbericht (*nicht freigegeben*) der Projektgruppe BOS-Digitalfunk zum Pilotprojekt Aachen zur Kenntnis.

14. Task-Force "Sicheres Internet"

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt die Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern über die Arbeit der Task Force "Sicheres Internet" und die Möglichkeiten einer verpflichtenden Umsetzung der Maßnahmenkataloge für Netzvermittler und Serviceprovider zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass angesichts des enormen Schadenspotenzials gezielter Sabotageakte auf DV-Systeme eine Verpflichtung von Netzvermittlern und Service Providern angezeigt ist und bittet das Bundesministerium des Innern zu prüfen, welche erforderlichen Schritte ggf. einzuleiten sind.

15. Schutz des Wortes "Polizei" vor missbräuchlicher Verwendung

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz sieht durch die Verwendung des Wortes „Polizei“ im Rahmen von möglichen Verwechslungen, unlauterer Werbepraktiken oder der missbräuchlichen Nutzung des Namens der Polizei eine wesentliche Beeinträchtigung der polizeilichen Sicherheitsarbeit, weil dadurch deren Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt werden können. In gleichem Sinne sind auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung davon betroffen.

2. Die Innenministerkonferenz befürwortet daher ein entschiedenes, ggf. auch gerichtliches Vorgehen gegen diese Praktiken.

16. Ergänzungs- und Änderungsbedarf des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss des Arbeitskreises II vom 17./18.10.01 zu TOP 21 zur Kenntnis.

2. Die Innenministerkonferenz stellt fest, dass die von ihr mit Beschluss vom 10. Mai 2001 veranlasste Prüfung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans 1990 im Hinblick auf die Belange der Inneren Sicherheit einen erheblichen Ergänzungs- und Änderungsbedarf ergeben hat.

3. Sie bittet daher ihren Vorsitzenden, das Prüfergebnis den Fachministerkonferenzen für Justiz, Jugend, Kultus und Gesundheit zuzuleiten und darauf hinzuwirken, dass die Novellierung des Plans in Abstimmung mit jenen Fachministerkonferenzen erfolgt, die nach Erledigung der Prüfung im eigenen Zuständigkeitsbereich ebenfalls zu dem Schluss gelangen, dass der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan 1990 dringlich zu überarbeiten ist.

17. Erweiterung der sogenannten Halterhaftung im Straßenverkehr

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass im Interesse der Effektivität der polizeilichen Verkehrsüberwachung, aber auch aus Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgründen, die bestehende gebührenrechtliche Halterhaftung bei Nichtermittelbarkeit des Fahrzeugführers in Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes auf die Verhaltensverstöße im fließenden Verkehr ausgedehnt werden sollte.
2. Die Innenministerkonferenz bittet deshalb den Bundesminister des Innern, an den Bundesminister für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen mit der Bitte heranzutreten, auf eine entsprechende Änderung des § 25 a Abs. 1 StVG hinzuwirken.

Protokollnotiz NI:

Die Ausdehnung der Halterhaftung auch auf Verhaltensverstöße im fließenden Verkehr ist bereits seit 1993 Gegenstand der Beratungen im Bund-Länder-Fachausschuss für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten gewesen. Dort wurden durchgängig die rechtlichen Bedenken gegen eine entsprechende Ausdehnung vorgetragen (mangelnder Bedarf, verfassungsrechtliche Bedenken). An dieser Rechtsauffassung hat sich bis heute nichts geändert.

Protokollnotiz HB und ST:

Bremen und Sachsen-Anhalt haben sich enthalten.

18. Sicherheit an Bahnübergängen durch verbesserte Kennzeichnung

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz ist angesichts spektakulärer Unfälle in den letzten Monaten der Auffassung, dass der Sicherheit an Bahnübergängen sowohl von Eisenbahnseite als auch von Straßenseite noch mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden soll. Vor allem muss die straßenseitige Erkennbarkeit und Kennzeichnung der Bahnübergänge optimal gestaltet werden. Dazu ist es notwendig, Bahnübergänge wie beim Straßenentwurf einem besonderen Sicherheitsaudit zu unterwerfen und in regelmäßigen Abständen eigene Bahnübergangsschauen durchzuführen. Mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen und den Ländern sollen dazu einheitliche Regelungen zur "Qualitätskontrolle" erarbeitet werden. Dazu bietet sich ein "Leitfaden-Bahnübergangsschau" an.

Die herkömmlichen Maßnahmen zur Sicherung von Bahnübergängen reichen nicht immer aus. Es sollen deshalb im Einzelfall auch ergänzende Maßnahmen möglich werden, welche die Verkehrsteilnehmer auf die besonderen Gefahren an einem Bahnübergang aufmerksam machen. Dazu könnte sich auch z. B. die Anbringung zusätzlicher fluoreszierender Streifen/Trägerflächen an Verkehrszeichen anbieten.

2. Die Innenministerkonferenz ersucht deshalb den Bundesminister des Innern, an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen heranzutreten, damit eine entsprechende Ergänzung der eisenbahnrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft wird.

19. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz stellt fest, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Rechte der Kommunen als Träger der Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen eingreifen könnte und auch den Zuständigkeitsbereich der Länder im Hinblick auf das Kommunalrecht/Kommunalabgaberecht berührt.

2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, dafür Sorge zu tragen, dass das Bundesumweltministerium die Innenressorts umgehend in die Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einbindet. Die gleiche Bitte richtet die Innenministerkonferenz im Hinblick auf die Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) an die Umweltministerkonferenz.

20. Beteiligung der Innenministerkonferenz an der Kommission zur Vorbereitung einer Gemeindefinanzreform

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder halten eine Beteiligung an der beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Kommission zur Vorbereitung einer Gemeindefinanzreform für erforderlich.

2. Sie bitten ihren Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern beim Bundesminister für Finanzen auf eine Beteiligung von zwei Vertretern der Innenministerkonferenz hinzuwirken.

21. Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Arbeitskreis III mit Beschluss vom 1./2. Oktober 2001 zu TOP 8.2 eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die auf der Basis einer Bestandsaufnahme sowohl die Ursachen als auch Ansätze zur Verbesserung der derzeit besorgniserregenden Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuer herausarbeiten soll.

22. Einsatz sogenannter Open Source Software

Beschluss:

Beschaffungsentscheidungen für den Einsatz von Softwareprodukten orientieren sich in erster Linie an den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit, fachlicher Eignung und Sicherheit. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte setzen sich die Innenminister und -senatoren der Länder dafür ein, dass im öffentlichen Bereich künftig verstärkt Software eingesetzt werden soll, deren Quellcode offengelegt ist. An diesen Grundsätzen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Open Source Software eingesetzt werden kann.

23. eGovernment

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz beauftragt den Arbeitskreis VI, ihr in Zusammenarbeit mit dem KoopA ADV und dem Bundesministerium des Innern bis zur Frühjahrssitzung 2002 Bereiche und Anwendungsfelder des eGovernment zu benennen, in denen ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der Belange der Kommunen zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

24. Vorschlag einer Bleiberegulation für abgelehnte Spätaussiedlerbewerber auf der Grundlage des § 32 AuslG

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich einig, dass in Ausnahmefällen, in denen ehemalige Spätaussiedlerbewerber nicht über die für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit (§§ 4, 6 BVFG) erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, Härten vermieden werden sollen, wenn die ehemaligen Spätaussiedlerbewerber ihre Sprachkenntnisse im Aufnahmeverfahren falsch eingeschätzt haben. Diesen Personen kann deshalb unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt werden.

2. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:
 - 2.1 Ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern, die im Wege des Aufnahmeverfahrens ohne Ablegung eines Sprachtests nach Deutschland eingereist sind, kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären Gründen gestattet werden, wenn allein wegen Fehlens der erforderlichen Sprachkenntnisse der Aufnahmebescheid zurückgenommen oder die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG abgelehnt wurde.

 - 2.2 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ausgeschlossen, wenn der Aufnahmebescheid des Spätaussiedlerbewerbers wegen arglistiger Täuschung über das Erlangen und Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG zurückgenommen wurde oder nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes zurückgenommen werden könnte. Von einer arglistigen

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. November 2001 in Meisdorf

noch Nr. 24

Täuschung ist im letzterwähnten Fall nur auszugeben, wenn sie anhand von objektiven Umständen festgestellt wurde, z.B. bei Vorlage gefälschter Urkunden oder wenn die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale entgegen den Antragsangaben nicht durch die Familie erfolgte. Die Erteilung ist auch ausgeschlossen, wenn der Aufnahmebescheid gemäß § 48 VwVfG wegen Fehlens sonstiger Aufnahmevoraussetzungen zurückgenommen wurde und der Ausländer sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen kann. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Antrag nach § 15 Abs. 1 BVFG nicht gestellt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre.

- 2.3 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist außerdem ausgeschlossen, wenn der ehemalige Spätaussiedlerbewerber eine vorsätzliche Straftat begangen hat. Geldstrafen, die – einzeln oder addiert – die Grenze von 50 Tagessätzen nicht überschreiten, bleiben außer Betracht.
- 2.4 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ferner ausgeschlossen, wenn der ehemalige Spätaussiedlerbewerber einen Ausweisungsgrund nach § 46 Abs. 1 bis 4 oder § 47 AuslG erfüllt.
- 2.5 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ferner ausgeschlossen, wenn der Betroffene nicht spätestens im Entscheidungszeitpunkt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 8. November 2001 in Meisdorf

noch Nr. 24

3. Der Bezug von Sozialhilfe steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich entgegen. Ausgenommen sind die Härtefälle, in denen der ehemalige Spätaussiedlerbewerber arbeitsunfähig ist, er sich in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befindet oder trotz anhaltender Bemühungen keine Arbeitsaufnahme erreichen konnte. Letzteres gilt nicht, wenn eine Arbeitsaufnahme deshalb nicht möglich war, weil sich der ehemalige Spätaussiedlerbewerber seit seiner Einreise nach Deutschland nicht um den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse bemüht hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre.
4. Anhängige asyl- oder ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des ehemaligen Spätaussiedlerbewerbers, seines Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes müssen binnen einer Frist von 6 Wochen nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung zum Abschluss gebracht worden sein.
5. Eine Aufenthaltsbefugnis kann auch den Personen erteilt werden, die zusammen mit dem ehemaligen Spätaussiedlerbewerber eingereist sind und aufgrund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach § 7 Abs. 2 BVFG oder der Eintragung in die Anlage des Aufnahmebescheides nach § 8 Abs. 2 BVFG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend gemacht haben. Im Übrigen bestimmt sich der Familiennachzug nach den allgemeinen ausländer-rechtlichen Vorschriften.
6. Die Aufenthaltsbefugnis wird für 2 Jahre erteilt und verlängert. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe nach den Ziffern 2.3, 2.4 oder 3 vorliegen.
7. Die Durchführung der Regelung wird vom Bund zentral statistisch erfasst. Die Länder übermitteln dem Bund unverzüglich und laufend die erforderlichen Angaben über ihre Entscheidungen nach dieser Regelung.

25. Änderung des Versammlungsrechts

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr das Versammlungsrechtliche Gutachten (*nicht freigegeben*) von Professor Dr. Dieter Grimm vorliegt.
2. Die Innenministerkonferenz bekräftigt ihren Beschluss vom 24.11.2000 zu TOP 16 und beauftragt den Arbeitskreis I, eine Auswertung des Gutachtens insbesondere der dort unterbreiteten Vorschläge vorzunehmen und der Innenministerkonferenz zur Frühjahrssitzung 2002 vorzulegen.

26. Unterstützung der Polizei beim Einsatz technischer Mittel nach §§ 100c ff STPO

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss des Arbeitskreises II vom 17./18.10.2001 zu TOP 9 zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, sich insbesondere für die Ergänzung der Strafprozessordnung (Unterstützungspflicht geschäftsmäßiger Telekommunikationsanbieter im Rahmen von strafverfolgenden Maßnahmen nach §§ 100 c ff StPO) und des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes (§ 17a ZSEG) einzusetzen.

Protokollnotiz BMI:

Die Schaffung einer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung von Dritten beim Einsatz technischer Mittel nach § 100 c ff StPO bedarf wegen ihrer grundsätzlichen rechtspolitischen Bedeutung vertiefter Überprüfung unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Justiz. Der Bund wird eine solche Überprüfung vornehmen.

27. Dienstherrnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

Beschluss:

Die Innenminister und -senatoren bekräftigen die Absprache, dass ein Dienstherrnwechsel nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Dienstherrn erfolgt.